Textliche Festsetzungen

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes 28 b (Biesfeld-Kirchenfeld)

Je Grundstück ist mindestens ein Laubbaum (z. B. Hainbuche, Feldahorn, Eberesche) mit einer späteren Wuchshöhe mindestens 9,0 m anzupflanzen. Bei Grundstücken, die größer als 500 qm sind, ist je 300 qm ein weiterer Laubbaum anzupflanzen.

Die übrigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Hinweise:

Gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz ist das Töten und Stören von planungsrelevanten Arten verboten. Um diese Verbote einzuhalten, sind folgende Maßnahmen bei der Erschließung und Bebauung erforderlich.

1. Unvermeidbare Rodungen von Gehölzen sind außerhalb der allgemeinen Brutzeiten d.h. vom 01.10. bis zum 28.02. vorzunehmen.
2. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass planungsrelevante Arten sowie sonstigen Vogelarten nicht getötet oder beim Fortpflanzen gestört werden.

Die Erweiterung des Baufensters um fünf Meter an den rückwärtigen Gebäudeseiten erstreckt sich über bereits weitgehend versiegelte bzw. baulich genutzte Flächen.

Es ergeben sich keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte.